

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 84 (1964)

Artikel: Die Diskussion um die Handelsfreiheit im alten Zürich (1792-1798)
Autor: Widmer, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985553>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Diskussion um die Handelsfreiheit im alten Zürich

(1792—1798)

Vorbemerkung

Der Verkündung der Handels- und Gewerbefreiheit für die Helvetische Republik am 19. Oktober 1798 war in Stadt und Landschaft Zürich eine oft hitzige Diskussion für oder gegen die bisherigen städtischen Privilegien im Handel vorausgegangen, von der an dieser Stelle schon einmal einige Ausschnitte dargelegt wurden.¹ Die Vorteile der Stadt hatten sich praktisch besonders auf den Handel mit Rohstoffen und Fabrikaten der Textilindustrie bezogen. In der Auseinandersetzung wurde der Begriff «Handel» mehrheitlich im neueren Sinne als «Warenaustausch» verstanden², wie sich etwa David von Wyss ausdrückt: «Was die Landleute auf mancherley Art für den Kaufmann in der Stadt verarbeitet haben, wird von diesem letztern grösstentheils in die Fremde verkauft. Dieser Waarenverkauf aber, nebst den Geschäften einiger Banquiers, Spekulanten und Speditoren, machen eigentlich aus, was man unsere Handlung nennt».³

Nach einer kurzen Darstellung von Entstehung und Umfang der zürcherischen Handelsgesetzgebung im Ancien Régime soll hier besonders die Diskussion darüber dargestellt werden, wobei die Argumente wegen häufiger Wiederholungen bei verschiedenen Autoren, aber auch wegen des zeitlich engen Rahmens, nach systematischen Gesichtspunkten geordnet wurden. Eine Ausnahme bilden die Gedanken Pestalozzis, welche im Zusammenhange folgen sollen.

¹ vgl. Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1955, Zürich 1954, 105 ff (Wolfg. von Wartburg)

² Über den älteren Sinn des Wortes s. Sulzer 12.

³ Wyss 288

Eine Beurteilung der einzelnen Argumente vom Standpunkt der heutigen Nationalökonomie würde den Rahmen der vorliegenden Darstellung sprengen.

Die Quellenlage mag insofern ungünstig sein, als städtische Äusserungen an Zahl und Umfang weit überwiegen. Beim Zitieren ungedruckter Quellen wurde nur die Gross- und Kleinschreibung der modernen Orthographie angepasst.

Bisherige städtische Handelsprivilegien

Von der 1336 verfügten Einschränkung von Handel und Gewerbe auf die Stadt war im zürcherischen Gebiet während der folgenden Jahrhunderte nur das Baumwoll- oder Tüechligewerbe ausgenommen, so dass es sich allmählich auf der Landschaft verbreiten und auch von der wirtschaftlichen Krise um 1440 rasch erholen konnte. Staatliche Schutzmassnahmen⁴ und Bestätigungen dieser Freiheit begünstigten so das Aufkommen eines Landunternehmertums, das freilich zur steigenden Zentralisierungstendenz der Stadt, besonders seit der Reformation, im Widerspruch stand und eine zunehmend stärkere Konkurrenz bildete. Es war deshalb einer der ersten Akte des 1662 gegründeten Kaufmännischen Direktoriums (eine Vereinigung städtischer Kaufleute zum Schutze ihrer Interessen), auch das Baumwollgewerbe in die städtischen Privilegien einzuspannen mit dem Entwurf eines Mandates, «dass, wo dergleichen Waare auf unserer Landschaft gemacht würde, selbige in unsere Stadt auf freien Markt gebracht werden solle und zwar die Tüechli rauh und ungebleicht».⁵ Damit wurde der Landtüchler unter den städtischen Baumwollfabrikanten gestellt, besonders was den Besuch der Zurzacher Messen und den freien Verkehr im zürcherischen Gebiete selbst betraf. Immerhin wurden diese und auch die folgenden, immer strengerden Vorschriften auf der Landschaft nie ganz durchgesetzt, auch wenn 1755 sogar der Verkauf sämtlicher Gewebe an die Stadt gebunden werden sollte⁶ mit einem Ratsmandat vom April: «1. Alles ausserhalb MGHHrn Gebiet gesponnene Baumwollgarn, das zum Verkauf eingeführt wird, ist in den Niederlagsort hiesiger Stadt zu bringen . . . 2. Keiner unserer

⁴ Unter staatlichen Massnahmen etwa die Bestimmung von 1485, dass kein Baumwollgarn ausserhalb der Stadt an Fremde verkauft werden dürfe, vgl. Bodmer 70; Bestätigung des freien Baumwollgewerbes auf dem Land vgl. die Urkunden von 1545 und 1553 bei Bürkli-Meyer 6f.

⁵ Bürkli-Meyer 12.

⁶ ebd. 46.

Verburgerten, welche Baumwollengarn um Lohn spinnen lassen, solle es aussert unser hiesiges Gebiet geben... 3. Die Tüchler sowohl als die Träger sollen nirgend anderswo als in hiesiger Stadt Baumwolle kaufen dürfen... Nur an Verburgerte in der Stadt ist von Seite der Tüchler der Verkauf von Garn und Tüchern erlaubt, auch sollen alle Tücher rauh, ungefärbt und ungebleicht sein...»⁷

Der Widerstand gegen eine solche Gesetzgebung war dort umso grösser, wo die aufkommende Industrie eine Haupteinnahmequelle zu werden begann, d.h. besonders in den Segegenden, im Knonauer-Amt, im Oberen Amt Kyburg und in Grüningen. Man umging deshalb auch die zunehmenden städtischen Vorschriften, die das kurz vor 1600 wieder eingeführte Seiden- und das Wollengewerbe betrafen, darunter besonders das Verbot von 1679, Wolle zum Kämbeln auf die Landschaft zu geben.⁸ War im siebzehnten Jahrhundert noch die Verarbeitung von Seide und Wolle vorherrschend, so änderte sich dies im achtzehnten zugunsten der Baumwolle so stark, dass gegen Jahrhundertende rund vier Fünftel der ländlichen Heimarbeiter in der Baumwollindustrie tätig waren.⁹ Dieser Aufschwung, zusammen mit der oben erwähnten alten Sonderstellung der Baumwolle, verlieh dem Landunternehmertum wachsende Macht, so dass der Tüchler mit zunehmender Entfernung von der Stadt nur noch durch Mittelpersonen («Träger») mit seinen Arbeitern verkehren und praktisch die Stellung eines Verlegers erhalten konnte. Damit war nicht nur ein selbständiges Auftreten gegenüber dem städtischen Verleger ermöglicht, sondern in einzelnen Fällen sogar geheimer direkter Handel mit dem Ausland.¹⁰ Weit wirksamer hatte sich allerdings das städtische Seidenmonopol erwiesen,¹¹ so dass hier die zwischen Verleger und Arbeiter verkehrenden «Seidenstümpler» keine dem Tüchler vergleichbare Stellung innehatten.

Der Widerspruch der tatsächlichen Lage zur gesetzlich verankerten gebietsmässigen Trennung von kommerziellen und gewerblichen Funktionen wurde dann in der Stadt aber umso weniger empfunden, als man merkte, dass der mit der allgemeinen industriellen Entwicklung immer grössere Auslandshandel lohnender war als das Geschäft

⁷ Vgl. Sulzer 123 f.

⁸ Bürkli-Meyer 15.

⁹ Custer 4; von Wartburg 49.

¹⁰ Grossmann 40.

¹¹ Vgl. die Urkunde bei Bürkli-Meyer 49 f., wo der Rat ausnahmsweise die Bewilligung auf zehn Jahre für eine Seidenzwirnerei in Glattfelden erteilt.

der Tüchler. So ergab sich, dass der Stadtbürger praktisch ein Export-, der Landbewohner ein Produktions-«Monopol» innehatte. Dem entsprachen gesetzlich die

Handelsprivilegien der zürcherischen Stadtbürger um 1790.

Der Stadtbürger hatte das ausschliessliche Recht auf Grosshandel mit dem Ausland, d.h. auf den Import von Rohstoffen und den Export der Fertigfabrikate,

das ausschliessliche Recht auf Bleichen und Färben von Textilien (dies zur Unterstützung des erstgenannten Privilegs, da es die abschliessenden Prozesse vor dem Verkauf waren),

das ausschliessliche Recht, Heimarbeiter oder Mittelsleute mit Rohstoffen zu beliefern und ihnen die verarbeiteten Fabrikate abzunehmen.¹²

Die Diskussion um Handelsfreiheit

Wurzeln

Die Handelsfreiheit galt im 18. Jahrhundert eher als naturrechtliches denn wirtschaftspolitisches Postulat. Die Aufklärung sah in ihr einen Teil der Menschenrechte, entweder auf dem Eigentumsrecht oder auf dem Recht der persönlichen Freiheit beruhend.¹³ Die auf der Zürcher Landschaft durch Lesegesellschaften bekannt gewordenen Aufklärungsideen wirkten wohl noch stärker durch das konkrete Beispiel der Französischen Revolution. Dazu kam noch, dass über die Schweiz, welche als einziger Nachbar Frankreichs den Transithandel in dieses Land fortgeführt hatte, von den Alliierten 1793 eine Wirtschaftssperre, später Kontingentierung verhängt wurde, was empfindlichen Kornmangel und erhöhte Preise (1796 in Zürich doppelt so hohe Kornpreise als sonst)¹⁴ zur Folge hatte, und für die Verbreitung revolutionärer Ideen kaum hindernd gewesen sein dürfte.

Dennoch war bei den führenden Kreisen der Zürcher Landschaft nie von Umsturz, sondern nur von Reform die Rede, und auch hier

¹² Grossmann 23 f.

¹³ Wirtschaftliche Argumente vertrat Adam Smith, der für Bewegungsfreiheit des privaten Produzenten plädierte; dagegen finden sich in den nordamerikanischen Verfassungen nur Anklänge an Handelsfreiheit als Teil der Menschenrechte. His 495.

¹⁴ Custer 13.

standen weniger konstitutionelle als soziale und wirtschaftliche Begehren im Vordergrund. Der mit den Problemen aus eigener Anschauung vertraute Heinrich Pestalozzi sagt: «Von eigentlichem Hang zum Demokratismus und immediatem Volkseinfluss in die Regierung sind sie gewiss rein».¹⁵ Die meisten mochten, wie die Stadtbürger, der Meinung sein, der zürcherische Staat bilde zwischen der Anarchie im Westen und dem Despotismus im Osten eine Musterrepublik,¹⁶ an der nur einige der neuen Zeit entsprechende Reformen vorgenommen werden müssten.

Anfänge

Unter die ersten schriftlichen Dokumente zu unserm Thema gehört ein anfangs 1792 von Landrichter Hans Stapfer verfasstes, nicht mehr erhaltenes Memorial, «durch welches die Landfabrikanten eingeladen wurden, sich bei der Obrigkeit um uneingeschränkte Freiheit des Handels zu melden»,¹⁷ von dem man aber erst Ende 1794 im Verhör zum Memorialhandel hörte, das niemand selbst gesehen haben wollte und von dem Stapfer selbst sagte, es seien «eigentlich nur einzelne Gedanken gewesen», er habe «denselben schon lange nicht mehr geachtet» und es werde kaum noch auffindbar sein.¹⁸

Dass es nur von neun Fabrikanten gebilligt worden sei, lag nach Ansicht Salomon von Orellis an der «schlechten Vorstellungsweise des Verfassers, an seinem wenigen Kredit bei dem Volk, und dass die Interessen noch zu verschieden und geteilt waren, und dann vorzüglich am Mangel an Mut, zu einer Sache zu stehen, die mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein musste; denn Energie ist nicht im Charakter des Seevolks».¹⁹

Doch die mündliche Diskussion ging jedenfalls weiter, nach Orellis Ansicht mit der Aufhetzung der bisher zufriedenen Bauern durch Fabrikanten. Fassbar ist aber erst Nehrachers Memorial «Ein Wort zur Beherzigung an unsere theuersten Landesväter» (1794). Es stellt nach der einleitenden konstitutionellen Forderung fest, es sei «der

¹⁵ In der Schrift «Über den Zustand und die Lage des zürcherischen Landvolks und des Magistrats.» Bd. 10; Frühjahr 1795; 273 34 f.

¹⁶ von Wartburg 460.

¹⁷ Salomon von Orellis Darstellung des Memorialhandels, abgedruckt in QSG; 16, 11 ff

¹⁸ Verhörakten, QSG 258.

¹⁹ QSG 16, 23 ff.

Erwerb das wichtigste Bedürfnis eines wohlbevölkerten Landes, desnahan seine Einschränkungen die zweite Hauptklage des Volkes... Überall im Lande hört man sagen: Es ist kein Erdstrich in Europa, wo der Erwerb unter einem solchen Druck ist».²⁰ Dann werden die Vorrechte der Stadtbürger aufgezählt und Nehracher klagt, die «Kaufleute . . . können unter sich den Kauf- und Verkaufspreis verabreden und Alles tun, was ihren Eigennutz befriedigt; dagegen haben sie gegen den Landmann nicht die kleinste Verpflichtung auf sich. Wenn der Handel wegen Krieg oder andern Ursachen sich verschlimmert, so darf der Kaufmann sein Comptoir beschliessen und den Fabrikanten mit den Worten zurückweisen: „Heut' kauf ich nicht“».²¹ Damit kam von 1795 an die Diskussion in der Bürgerschaft ins Rollen und erreichte 1797 ihren Höhepunkt, aber nahm dann ein plötzliches Ende. Die zürcherische Regierung hatte 1796 eine Kommission für Handelsfragen eingesetzt, welche am 16. März des folgenden Jahres dem Geheimen Rat einen Bericht vorlegte über die Beschwerden der Landschaft, die besonders den Kaufzwang der Rohstoffe, das Verbot des Aussenhandels und die damit verbundene Arbeitslosigkeit bestrafen, während man sich in der Stadt über den zunehmenden, die Waren verteuernden Schleichhandel und die Konkurrenz Winterthurs beklagte.²² Der Rat fand eine Weiteruntersuchung des Problems für notwendig, und zwar, wie das Protokoll sagt, «ungeachtet des allgemein anerkannten Haupt Prinzipes, dass der Siz der Handelschaft wie bisher in der Stadt bleiben müsse».²³

Die Kommission wurde noch erweitert und erhielt jetzt den Auftrag, «vorerst genau zu untersuchen, worinn überhaupt die bisherigen Handelsverhältnisse zwischen der Hauptstadt, Landschaft und den Munizipalstädten bestanden, und auf was für Verordnungen selbige vorzüglich beruht haben?» Dann sollten eventuelle «Modifikationen zu Gunsten der Landleute, welche der jetzige Geist der Zeiten zu erfordern scheint» erwogen werden und zwar speziell die folgenden Punkte:

«1. Ob es nicht möglich und zweckmässig sey, den Landmann durch den freien Ankauf der rohen Materie zu begünstigen?

²⁰ QSG 235 f.

²¹ ebd. 236f.

²² von Wartburg 392

²³ Protokoll des Geheimen Rates vom 16. März 1797, B II 1078 S. 160f.

2. Ob er nicht... durch... Erleichterung des Absizes seiner Fabrikate begünstigt werden könne, und zwar
 - a. Vermittelst der Errichtung von Depots und Zwischenbureaux für die entlegern Gegenden der Landschaft?
 - b. Vermittelst der Einrichtung eines freien und offenen Marktes an gewissen Tagen?
 - c. Vermittelst der Errichtung einer Leihbank, welche gegen Hinterlag von Waaren... Geld vorschiesse würde? –
3. Ob nicht unter gewissen Modifikationen, wie z.B. Etablierung in der Stadt, und Association mit einem Bürgerhaus, dem Landmann der Handel en gros, und der Verkauf und Absaz der Waaren ins Ausland gestattet werden könne?»²⁴

Die Kommission solle darüber ein Gutachten, zusammen mit dem Entwurf für ein Mandat, an den Rat richten.

Das Bekanntwerden einer Diskussion im Rate über die Handelsprivilegien verursachte in der Bürgerschaft einige Erregung und mehrere schriftliche Äusserungen, deren Verfasser teils anonym, zum grösseren Teil jedoch namentlich bekannt waren (Jakob Rordorf, David Vogel, der Kaufmann Paulus Usteri, Hans Casper Ott, Hans Konrad Nüscherl und Konrad Heidegger). Trotz vereinzelten Konzessionsvorschlägen waren sie einer Reform abgeneigt. Das Gegen gewicht dazu bildeten die in Strassburg gedruckten Äusserungen der politischen Flüchtlinge aus dem Kanton Zürich.²⁵

Die Diskussion von 1797

Ansichten über die Ursachen des Streites

Recht häufig werden als Ursache der für Zürich recht ungewohnten Auseinandersetzung²⁶ menschliche Charaktereigenschaften angegeben: es seien besonders «Neid und Misgunst.., die eine Abänderung erschleichen» wollten,²⁷ der «sträfliche Eigennutz und Druk unserer

²⁴ ebd.

²⁵ 1797 als «Materialien zur Geschichte des Standes Zürich» gedruckt. Vgl. dazu vor allem W. v. Wartburg in ZTB 1955, S. 105 ff, der die einzelnen Votanten identifiziert.

²⁶ von Wartburg 391.

²⁷ Usteri Sammlung, S. 48 (von Ott).

lieben Landleuthen»,²⁸ denen es gehe «wie allen Menschen; nicht zufrieden mit einem schönen Glückszustand, wird sein Bestreben nach einem noch grösseren immer stärker, und sucht jedes Band, das ihm daran hindert, zu zerreisen».²⁹ «Immer hat es unruhige Köpf gegeben, die Veränderungen begehrten, weil den Unruhigen Ordnung und Ruhe nicht behaget, und dergleichen wird es immer geben».³⁰ Ähnlich ist die Ansicht der revolutionären Partei, die den zürcherischen Behörden «Habsucht und Ehrgeiz»³¹ vorwirft und behauptet: «Regieren hiess in neuern Zeiten in Zürich nichts anders, als die Kunst gebohrne und ungebohrne Landleute zu schröpfen».³² Im Aufstieg des Landunternehmertums sieht besonders Paulus Usteri den Keim des Streites: «Unser grösstes Unglück ist, dass man die Fabrication nicht in der Stadt behalten hat, so wie es unsere Elteren im Seidenen, Baumwullen und Wullen bis Ausgang der 50er Jahren gethan haben, dann hätten wir aufdem Land nichts als Handarbeiter behalten, und wären keine solche grosse... Tüchler auf dem Land entstanden, die uns über den Kopf gewachsen und nun das Messer an die Brust sezen».³³ Die Vorstellung, dass die Französische Revolution zu den zürcherischen Zuständen eine Beziehung haben könnte, findet sich fast nirgends: «Denn wer hat je gezweifelt, dass die Franzosen an keine Revolution gedacht hätten, wenn sie unter einer Verfassung und Administration wie unsere Landleute gewesen wären!»³⁴

Am besten äusserte sich wohl Säckelmeister Wyss in einer Ratsdiskussion, wenn er sagte, «dass eben die Mittel, welche der Menschheit zum Besten die Aufklärung bewirken, der gesellschaftliche Umgang und die Lektür, durch den Schwung des Zeitalters eben auch widrige und nachtheilige Wirkungen hervorgebracht, und zwar bey einer Classe von Angehörigen, welche durch den Handelserwerb in Wohlstand gekommen, und sich an eine gemächliche Lebensart gewöhnt» habe. Diese versuchten nun, um auch ihre Familien reich zu machen, «mehrere Nahrungszweige in der Ausdehnung der Commerz- und Handwerks Freyheit zu suchen» und zur Erreichung dieses Ziels eine «veränderte Gesetzgebung auszudenken und zu bewirken».³⁵

²⁸ ebd. S. 25 (P. U.).

²⁹ ebd. S. 27.

³⁰ ebd. S. 35.

³¹ Materialien Heft I, S. 2.

³² ebd. Heft II, S. 15.

³³ Usteri Sammlung, S. 26 (P. U.).

³⁴ QSG 51, 7–10 (Barbara Hess-Wegmann).

³⁵ Hirzel 118f.

Argumente der Befürworter der Handelsfreiheit

Von den allgemeinen Menschenrechten wird in bezug auf die Handelsfreiheit selten gesprochen; sie werden nur im Stäfner Memorial³⁶ und von den revolutionären Flüchtlingen in Strassburg³⁷ kurz erwähnt. Häufiger findet sich die Begründung der Handelsfreiheit als Akt sozialer Gerechtigkeit. Die Landschaft, so argumentiert man, trage die Lasten des Staats ebenso wie die Stadt, ja noch mehr, denn der Bau und Unterhalt von Strassen und Brücken sei «zur bedrückendsten Beschwerde des Landvolkes allein³⁸ geworden, ohne dass es davon irgend einen Vorteil habe. Im Gegenteil sei die Landschaft den städtischen Kaufleuten wehrlos ausgeliefert, denn einzige Instanz für die Handelsrechtssprechung sei die aus städtischen Kaufleuten bestehende Fabrikkommission. Deren «ungleiche Observantz u. Behandlung» aber, «bald durch Strenge, bald durch Nachsicht, reizen mehr zur verbottenen Handlung».³⁹

Günstige Folgen für die Wirtschaft prophezeien nur Paulus Usteri und Heinrich Pestalozzi (siehe unten S. 114). Nach Usteri gilt: «Je vertheilter der Reichtum und der Wohlstand eines Landes ist, je grösser die Anzahl der Arbeitenden und Handelnden in jeder Berufs und Erwerbart ist, je glücklicher und gesegneter ist ein Land und je mehr wird dardurch die Industrie und Geschicklichkeit angespornt, und wann schon der daraus entspringende Vortheil durch die Vertheilung unter mehrere, für jeden geringer wird, so schranket sich jeder, der Menschenfreund ist, in seinen Bedürfnissen gerne darnach ein, und wird dardurch mehrere Sparsamkeit, und Tugend erzwekt, und der geringere vertheiltre Wohlstand desto sicherer gemacht».⁴⁰ Usteri ist es auch, der den Landleuten aus Gründen der Klugheit Konzessionen geben möchte, sei es doch besser, «im Anfang geringeren Forderungen Gehör zu geben, und nicht durch Widerseelichkeit die Gemüther und Leidenschaften mehr zu stauen. Freylich sind es jezo nur diese Grossen auf dem Land, die eine... Exenzion und Freygebung des Handels betreiben, und so lang gut und genug Verdienst da ist, wäre der weitgrossere $\frac{3}{4}$ Theil des Volks mit der

³⁶ QSG 234, 16f. schreibt Nehracher, der Landmann fühle sich nicht frei, sondern finde viele Missbräuche, «nach dem er die Geschichte, die Urkunden, und das unveräusserliche Menschenrecht zu Rate gezogen».

³⁷ Materialien Heft I, S. 1.

³⁸ ebd. Heft II, S. 12.

³⁹ Usteri Sammlung, S. 38 (von Ott).

⁴⁰ ebd. S. 30f. (P. U.).

alten Ordnung der Dingen zufrieden; aber lasst den Fall kommen, wie wir ohne schon oft gehabt, dass der Verdienst abnimmt und der Arbeiter kümmerlich sein tägliche Nahrung verdienen kann; bald würde das ganze Volk diesen Grossen zustimmen, und glauben im freyen Handel seine Erleichterung und Errettung zufinden, wanns schon nicht wäre».⁴¹

Auf fremde Beispiele hatte schon 1795 Johann Werdmüller bei einer Zunftversammlung hingewiesen mit der Bemerkung, da die Forderung nach Handelsfreiheit «eine Sache wäre, die bald in allen Winkeln der Welt eingeführt sei, besonders aber in allen andern Orten der Schweiz, so werden wir uns das wohl auch müssen gefallen lassen».⁴² Ein anderer weist darauf hin, dass man mit freien Märkten «im Toggenburg und im Berner Gebieth» gute Erfahrungen gemacht habe.⁴³ Neue oder die obigen ergänzende Argumente könnten indirekt aus den gegnerischen Äusserungen erschlossen werden, z.B. die Argumentierung mit Menschenrechten⁴⁴ oder der Hinweis auf «Democratien» (vgl. Anm. ⁸²) etc.

An der Spitze der

Argumente der Gegner

findet sich der Gedanke: «Diese Ordnung gehört zu dem allgemeinen gesellschaftlichen Vertrag, dass das Land die Lebensnothwendigkeiten verschaffe, und die Städte die Kleidung und die zufällige Bedörfnisse; auf solche Weis biethen Stadt und Land einander die Händ zum allgemeinen Wohlstand...»⁴⁵ Bei der Freigabe des Handels werde «nicht der Wohlstand des Ganzen erzweket, sonder eine unrepublicanische Disproportion der Glücksumstände erzeuget, welches gefährlich in unserer Verfassung wäre».⁴⁶ Das gleiche meint ein anderer, wenn er von den neuen Begehren spricht, «welche beym ersten Anschein in dem Recht der Menschen und der natürlichen

⁴¹ ebd. S. 27 (P. U.). Vgl. auch die Reaktion auf die Nachricht vom Stäfner Memorial (nach Barbara Hess-Wegmann): «Die Noblesse und das grosse kaufmännische Publicum war aufgebracht; die einen glaubten sich an ihren Rechten zu herrschen beleidigt, und die andern an ihrem Interesse gekränkt... Doch auch hier gab es die Auffassung, „lieber jetzt den Finger gegeben, als bald die ganze Hand“». QSG 54, 26–31.

⁴² QSG 68, 22ff.

⁴³ Usteri Sammlung S. 33 (P. U.).

⁴⁴ Usteri Sammlung, S. 37 (von Ott).

⁴⁵ ebd. S. 61 (Heidegger).

⁴⁶ ebd. S. 40 (von Ott).

Freyheit zu liggen scheinen, aber jede Verpflichtung gegen die menschliche Gesellschaft und gegen burgerliche Verträge auf die Seite sezen, und Privatwohlstand, Befriedigung von Selbstsucht und Ehrgeitz auf die Trümmer der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit bauen wollen». Es liege also im allgemeinen Interesse, «dass... der Bürger durch ... seinen einzigen möglichen Weg, durch Handel, Handwerk, Künst und Wissenschaften sein Brod und sein Glück sich erwerben zu können, nicht gehindert, und auf der anderen Seyte der Landmann auch... in seiner Industrie oder an einem ununterbrochenen Verdienst nicht gehemmt werde».⁴⁷

Das schon oben gestreifte Argument von der Bewährung des bisherigen Systems hatte eine gewisse Berechtigung. Ein Bürger erklärt (und er dürfte mit dieser Ansicht nicht allein stehen): «...Im ganzen genommen sind die Bewohner unserer Stadt und Landschaft in dem gegenwärtigen Zeitpunkt unter die glücklichsten in Europa zu zählen».⁴⁸ Auch Usteri ist davon überzeugt, «dass es unendlich glücklicher und für alle Stände heilsammer wäre, wann, so wie alle Sachen, also auch die Handlung in Ausland bey der alten bisherigen Übung und Einrichtung verbleiben könnten, darfür die allgemeine Erfahrung und der zu Stadt und Land herrschende glückliche Wohlstand überzeugend spricht; und dass also, wann nur die geringste Öfnung und Abänderung, auf welcherley Art es immer wäre, gemachet oder gestattet wird, der Brod Erwerb und das Glück der Bürgerschaft und selbs des grösseren Theils der Landschaft unausweichlich darunter leiden, und daraus nach und nach unsere Constitution und unser Stadtwesen in grosse Gefahr gerathen muss».⁴⁹ Ein anderer gibt sogar die umstrittenen Handelsvorrechte als eigentlichen Grund des gegenwärtigen Wohlstandes an und meint, «dass eben diese Lage des Handels, eben diese Einschränkungen so wi di Ursach des allgemeinen Wohlstandes, so auch die einzige Mittel für di Daur desselben seyen».⁵⁰ Nach Heidegger beweist schon «das bloße oberflächliche Anschauen unsers Cantons..., dass bey aller der Beschränktheit des Commerciums es doch allen Bewohneren möglich war und noch möglich ist, reich zuwerden...»⁵¹ Deshalb sei im Volke gar kein Bedürfnis nach einer Neuerung vorhanden: «Gewüss der mehrere und

⁴⁷ ebd. S. 67 (Heidegger).

⁴⁸ Antidota 243.

⁴⁹ Usteri Sammlung S. 25 (P. U.).

⁵⁰ ebd. S. 37 (von Ott).

⁵¹ ebd. S. 64 (Heidegger).

grösser Theil unsers Volks wird lieber einen kleinen sicheren Erwerb wählen, als viel auf unsicheres Spihl setzen, davon diejenigen so Schleichhandel getrieben und darbey die Gefahr und Schaden des Handels erfahren haben und lieber wieder zu ihrem sichern Stadt Verkehr zurückgekehrt sind, genugsamm zeugen können. Also wird der Wunsch nach dem Freyhandel niemahl die Majoritet des Volks ausmachen».⁵² Dementsprechend konnte man sich solche und ähnliche Bestrebungen nur aus der Unzufriedenheit einiger reicher und unersättlicher Landleute erklären⁵³ und warnte davor, solchen Stimmen nachgebend den Wohlstand des Landes aufs Spiel zu setzen: «Mann muss sich wohlgewahren, dass mann es nicht mache, wie der Hund in der Fabel, den sicheren guten Bissen aus dem Mund ins Wasser fallen zu lassen, um dessen grösseren Schatten nachzuschnappen».⁵⁴ «Seegenvoll für Stadt und Land war die bisherige Ordnung, oh! möge sie bleiben».⁵⁵ Und in der Tat stellten sich ja die Zürcher Untertanen besser als diejenigen der meisten Nachbarländer.

Die weitaus überwiegende Zahl der Stellungnahmen bemühte sich aber in weniger altruistischer Weise, alle nachteiligen Folgen einer Freigabe des Handels auszumalen, nämlich für die Stadt den Verlust von Handel und Gewerbe, die, hier nicht mehr konkurrenzfähig, sich notwendig auf die Landschaft verlagern müssten. «Wird nicht dem Stadtbewohner sein Nahrungszweig gänzlich geschwächt? Wie kann er mit dem Landbewohner im Commercio concurrieren, weil der Landbewohner keine Zölle giebt, wohlfeiler lebt, durch keine Handwerk Innungen und Privilegia gebunden, in keiner gegenseitigen Verbindlichkeit mit irgend jemand stehet, Fabricant ist, und die Fabricarbeiter und Verkäufer der Fabricwaaren in seiner Nähe hat?»⁵⁶ Eine Lockerung der bisherigen Ordnung hätte schlimmste Folgen: «..reiche Stadtbürger zögen aufs Land, baueten sich da Fabrikhäuser und Comptoirs, versähen sich mit gutem Land... und bald wären die reichen Handelsleuth ihren Gegneren dasjenige im Kleinen, was in einem Land die Klöster im Grossen sind; ein solches Ereignus beförderte die schnellste Entvöllkerung, Armuth und Zerfall der Stadt».⁵⁷ «Das Schicksal mancher Reichsstadt belehret uns, dass eine

⁵² ebd. S. 39 (von Ott).

⁵³ vgl. oben S. 104.

⁵⁴ Usteri Sammlung S. 52 (Nüscherl).

⁵⁵ ebd. S. 48 (von Ott).

⁵⁶ Usteri Sammlung S. 66 (Heidegger).

⁵⁷ ebd. S. 61 (Heidegger).

blühende Handelsstadt durch Hemmung der Industrie... zu einer nahrungslosen und unbedeutenden Stadt herabgesunken ist».⁵⁸

Dass die Stadt nicht nur den Grosshandel verlieren müsste, malt ein anderer Bürger aus: «...mit dem freyen Handel gienge dann auch die grössere und kleinere Krämerey für die Stadt verloren, welche, .. der Landmann auch an sich reisen würde, und sich in das Tauschen seiner Baumwullen Waar gegen Krämer Waar einlassen würde, wo durch eine zahlreiche Class unserer Burgerschaft ihr Brod verliehren wurde. ...aber dann folgt erst die respectable Class unserer Burgerschaft die Handwerker;.. Bleychereyen und Ferbereyen wurden auch sehr beschädigt, weil solches... zum Theil... aufs Land gezogen wurde. Auch die Bürger, derrer Beruf so sehr dardurch eingeschränkt und verringert würde, könnten ihren Mitbürgern von verschiedenen Handwerken, auch weniger zu verdienen geben, weil sie sich mehr einschränken müssten. Wäre nicht jedem Bürger bang, wann er sehen müsste, dass durch die Auflösung unserer Constitution und Erwerb Arten nichts als allgemeines Ellend und Zerrüttung seiner Vatterstadt zu erwarthen wäre?»⁵⁹ Als nachteilige Folge für die Stadt wird ferner eine Erhöhung der Lebenskosten erwartet, denn «so bald der Landmann in die Stadt zieht, und sich an städtische Sitten, Kleidung und Lebensart gewöhnt, so wird er seine Waaren nicht mehr so wohlfeil geben können, als wann er auf dem Land wohnet...»⁶⁰ Ein anderer Bürger befürchtet das Gegenteil, ein Sinken der Preise zugunsten fremder Käufer, denn «Stadt und Landleuth würden auf einanderen eiernen, welcher den Frömden mehr verkaufen könnte, ihre Waaren Preise herabsezzen, Waaren auf Credit geben, gute Waar in wohlfeilem Preis verkaufen. Nur der Frömde würde dabei gewünsnen».«⁶¹ Für den gleichen Autoren ist mit der Öffnung der Stadttore das Eindringen revolutionärer Elemente verbunden: «Der Landmann, so sich mit dem Bürger associrt, wird gelustig werden, nach gleicher Ehr und nach gleicher Freyheit wie der Burger; er wird sich allemahl zu den bös gesinnten Burgeren schlagen, welche, wie jezo der Regierung das Messer an die Gurgel sezen, ihnen zubewilligt, was sie verlangen, das einzige Mittel ist dann, sie zu Burgeren aufzunehmen, und sie so zu geschweigen, dann haben wir die Zahl der

⁵⁸ ebd. S. 7 (Vogel)

⁵⁹ ebd. S. 46 (von Ott).

⁶⁰ ebd. S. 21 (Anonym).

⁶¹ ebd. S. 51 (Nüschele).

zur Revolution geneigten Bürgeren vergrössert».⁶² Schliesslich sei noch eine weitere Befürchtung eines Stadtbürgers erwähnt: «Auch würde es weder den Städter noch das Landvolk nützen, wenn die Stadt allzu bevölkert und zu gross wäre, indem je nach Proportion der Grösse der Städten, auch physische und geistige Krankheiten sich vermehren und das Volk weit gesünder auf dem Land als in der Stadt leben kann».⁶³

Die städtischen Vertreter der alten Ordnung mussten aber, schon um nicht selbstsüchtig zu erscheinen, die schlimmen Folgen der Handelsfreiheit für die Landschaft herausstreichen. Die Lage des Arbeiters werde immer stärker von der allgemeinen Wirtschaftslage abhängen, weil oft «die den Handel gefährlich machenden und beschränkenden Zeitumstände die Stokung des Handels und die Theurung verursachen, und diese Hindernisse für die frey handlenden Landleuthe so unübersteiglich seyn wurden als für die Städter».⁶⁴ David von Wyss ist derselben Ansicht und meint, es «müssten viele Landleute durch solche Fallimente übel mitgenommen werden, da sie noch weit weniger sich von dem Zustand fremder Kaufmannshäuser unterrichten können, als man es in der Stadt kann».⁶⁵ Gegen solche Schwankungen, meint ein anderer, gebe es nur ein Mittel: es müssten «die grösseren Kaufleuthe grossere Sortiment und Magazin halten, um trachten in allen Jahrs Zeiten damit versehen zu seyn; man muss in den 5. Wintermonaten so ansehnliche Vorräth machen, die fast alle Kräfte übersteigen».⁶⁶ Die Landleute bedächten nicht «die Gefahr des Grosshandels, berechnen nicht, dass es besser seye nur als einfacher Fabricant täglich im Kleinen etwas sicher als unter vielen Gefahren... zuweilen etwas im Grossen zu gewinnen, sie bedenken nicht, dass im Grosshandel viel Tausende zuverlieren und nicht blos der Gewünn, sonder noch darzu das ausgelegte Geld darauf gehet».⁶⁷

Dazu werde auch verstärkte Abhängigkeit des Arbeiters vom Fabrikanten zu erwarten sein und zwar eine weit grössere «als die nur allzubekannte vom Wirth, Müller oder Becken».⁶⁸ Die Fabrikanten würden zwar «der Industrie einen neuen Schwung ... geben, ohne

⁶² ebd. S. 53 (Nüscherer).

⁶³ ebd. S. 20 (Anonym).

⁶⁴ ebd. S. 21 (Anonym).

⁶⁵ Wyss 289

⁶⁶ Usteri Sammlung S. 42 (von Ott).

⁶⁷ ebd. S. 65 (Heidegger)

⁶⁸ Wyss 289.

den Arbeiteren einen besseren Lohn zuzusichern, vielmehr sie in eine unbeschränkte Abhängigkeit und Druk... versezen».⁶⁹

Die Kaufleute, meint ein anderer, seien sogar zu solchen Massnahmen gezwungen, weil das vermehrte Angebot die Preise und damit auch die Löhne senke.⁷⁰ Nachteilig für den ländlichen Unternehmer sei auch das im Grosshandel übliche Kreditwesen, «dann häufige Haushaltungen können auf dem Land diesen Handel erst dann betreiben, wann sie wochentlich oder zu 14. Tagen den baaren Erlös gegen ihre Waaren beziehen können. Dahingegen der freye Handel keine baare Bezahlung erwarthen lässt, dessnahen die baare Bezahlung wiederum ein grosser Vortheil für den Arbeiter ist, und der freye Handel auf 1. Jahr Zeit und länger muss getrieben werden»⁷¹, sei er nur für wenige von Nutzen. Schliesslich müsse die vermehrte Ausbreitung von Industrie und Handel für die Landschaft verderblich sein, denn jeder neue Unternehmer würde «in seiner Gegend alles zur Fabricarbeit zu encouragieren sich bestreben; der tägliche Geldverdienst in der Stube wäre so anlockend, dass man die Gärtner Arbeit noch mehr verliesse und die Agricultur noch mehr vernachlässigte»,⁷² weshalb dann die Bauern Mühe hätten, Arbeitskräfte zu finden.⁷³ Der Staat als Ganzes ist nach Ansicht eines Bürgers mit der Einführung der Handelsfreiheit vom Untergang bedroht, denn wenn man hier nachgebe, «so kommen immer neue Desideria zum Vorschein und unsere Constitution wird nach und nach gestürzt».⁷⁴ Die unmittelbare Folge werde die Auflösung aller Ordnung sein, «der Wohlstand wurde unser Land fliehen und trauriges Elend seine Stelle ersezen.., die Handelschaft zu Stadt und Land würde stillstehen und solange die Unruhen dauren würden nicht wieder aufblühen können... und es vielleicht über ein halbes Jahrhundert währen, bis unser Land sich wieder erholt hätte, und unser Wohlstand nur wieder auf dem gegenwärtigen Fuss seyn wurde».⁷⁵ «Unserer Regierung wird es unmöglich gemacht ihre Eidespflichten zu erfüllen, sie wird immer mehr nachgeben, und so Verwirrung, Unfestigkeit, schwankende Execution der Geseze, für Stadt und Land

⁶⁹ Usteri Sammlung S. 41 (von Ott).

⁷⁰ ebd. S. 52 (Nüschele).

⁷¹ ebd. S. 45 (von Ott).

⁷² ebd. S. 62 (Heidegger).

⁷³ ebd. S. 21 (Anonym).

⁷⁴ ebd. S. 53 (Nüschele).

⁷⁵ Antidota 241.

allgemein werden.⁷⁶ Mehr als ein Autor klagt über den zu erwartenden Zollausfall und damit den Verlust einer Haupteinnahmequelle des Staates. «Oder solte mann Douanen auf die Dörfer leggen, Gräntzwachen etc. anstellen, was blieb auf solche Weis dem Staat darvon noch übrig?»⁷⁷

An einer Stelle wird für den Fall allgemeiner innerer Aufruhr ein Eingreifen der Nachbarn vermutet⁷⁸, ein anderer Bürger erwartet von der Freigabe des Handels unauslöschlichen Hass der Stadtbevölkerung gegen das Land, ein dritter befürchtet, es werde «der immer wachsende Luxus zu Stadt und Land... immer mehrere Bedörfnissen erzeugen, welche zu befriedigen keine Kräfte mehr hinlänglich sind».⁷⁹ Auch bei den Gegnern der Handelsfreiheit werden fremde Beispiele zur Bestätigung herangezogen. «Die auffallende Verschiedenheit unserer Landfabricanten gegen allernächst gelegene Cantons und District»⁸⁰ beweise genug. «Das Concentrieren der Handelschaft auf di Stadt ist vortheilhaft fürs Land, daher fast in ganz Europa solches geübt wird».⁸¹ In den demokratischen Staaten kenne man diese Einrichtung allerdings nicht, «aber sind dann auch in den Democratien in bezug auf die Glücksbeförderung die freieren Individuen glücklicher als unsere beschränkten Angehörigen? Sind in diesen Ländern der Freyheit nicht etwann etlich wenige zu übermässigem Reichthum gelanget wie bey uns, und hingegen die übrigen mit Fabric und Handel bey aller ihrer Freyheit gewinnen doch nicht viel mehr als das täglich Brod».⁸² Auch in der Vergangenheit finde man den Vorteil der zürcherischen Ordnung bestätigt: «Im Appenzellerland, wo zwar auch Grundzins und Zehnten... ausgerichtet wurden, wo aber der Handel ganz frey ist und davon keine Abgaben bezahlt werden, war das Elend in der Theurung anno 1771 weit grösser, als bey uns».⁸³

Kompromissvorschläge

Die Vorschläge für ein teilweises Entgegenkommen bringen im wesentlichen keine neuen Punkte als die vom Geheimen Rat der Un-

⁷⁶ Usteri Sammlung S. 54 (Nüscherer).

⁷⁷ ebd. S. 62 (Heidegger).

⁷⁸ Antidota 241.

⁷⁹ Usteri Sammlung S. 65 (Heidegger).

⁸⁰ ebd. S. 37 (von Ott).

⁸¹ ebd. S. 50 (Nüscherer).

⁸² Antidota 246.

⁸³ ebd. 244.

tersuchungskommission vorgeschlagenen (vgl. oben S. 102 f.), besonders die Erlaubnis, Rohstoffe frei einkaufen zu dürfen, die Idee eines periodisch abzuhaltenen freien Marktes in der Stadt und den Gedanken, den in die Stadt ziehenden, hier wohnenden und mit einem Stadtbürger verbundenen Landleuten den Handel freizugeben. So müsste dem Landbewohner nach einem Vorschlag erlaubt werden, «Handel, Fabriques und auch allenfalls Professionen, die an die Stadt gebunden sind, in der Stadt treiben zudörfen, in sofern er Bürger der Stadt werden, daselbst wohnen, und sein Gewerb treiben will».⁸⁴ Falls man dies zu gefährlich finde, meint Usteri, könnte man sich überlegen, ob man «einen frey einzurichtenden Markt gestatten»⁸⁵ wolle; jedenfalls müsse dafür gesorgt werden, «dass in keinem Fall es unserem Volk an einem hinlänglichen Verdienst und Erwerb seiner nöthigen Nahrung nicht blos zur äussersten Nothdorft, sonder zu einem ehrlichen den Zeitumständen angemessenen Auskommen fehle».⁸⁶ Von zwei fast gleich lautenden Aufzählungen der möglichen Konzessionen sei hier die genauere wiedergegeben:⁸⁷

- «1. . . Wer den Handel ins Ausland treiben wolte müsste sich in Zürich haushäblich niederlassen, und da sein Comptoir anlegen. Wer sich aber da nicht niederlassen wolte, dem wäre der Eigenhandel untersagt, hingegen wurde ihm die Association mit einem schon in der Stadt etablierten Handelshaus oder Burger gestattet.
2. Käme er nach Zürich oder nicht, so müsste er sich eydtlich verbinden, ausser Zürich weder er noch die Seinigen kaufmännische Correspondenz, noch Verkauf an Ausländer zuführen, sonder sich in allen seinen Geschäften einzig an das Zürcher Comptoir zubinden.
3. Eigenhandel oder Association verbände den Mann zur öffentlichen Anzeig im Ragionenbuch.
4. Er würde auch die Zöll und Abgaben bezahlen, die der Stadtbürger bezahlen muss, dafür Schutz.
5. Diesen Fabricanten zu gestatten ein Hauss zu kaufen, oder zu mieten und sie nicht wie Hintersäs sonder wie habitantes zu traktieren, mit bürgerlicher Ehre und Rang, nur mit Ausschluss des Zunfotrechts und des Zutritts zu bürgerlichen Stellen.

⁸⁴ Usteri Sammlung S. 4f. (Vogel).

⁸⁵ ebd. S. 30 (P. U.).

⁸⁶ ebd.

⁸⁷ ebd. S. 67ff. (Heidegger).

6. Er müsste wenigstens Gl. 25000 besizen und verbürgen können, damit nicht viele... durch Jhne wann er banquerot wurde zum Verlust kämen...

... Wolte mann die Industrie ohne Kosten des Staats aufmunteren, so könnte mann alle 9 oder 10 Jahr etlichen durchs Ballot das Bürgerrecht zu kommen lassen.»

Gedanken Heinrich Pestalozzis

Durch Herkunft und Jugend mit Stadt und Land verbunden, im Kreise Bodmers und mit dem revolutionären Frankreich bekannt und im Alter von dreiundzwanzig Jahren Landwirt, war Pestalozzi durch seine Doppelstellung zum Vermittler berufen und sich dessen auch bewusst. Aber nicht nur der Wunsch nach äusserem Frieden in seiner Heimat, noch viel mehr seine Überzeugungen von Staat und Bürger, sein scharfer Blick auch für wirtschaftliche und soziale Probleme waren es, die ihn immer wieder, freilich ohne faktischen Erfolg, dazu trieben, sich zur Frage der Handelsfreiheit zu äussern.

Grundlegend für das Zusammenleben im Staat ist für ihn ein Zustand, «wo das Nachstreben eines jedes vorzüglichen Kopfs vollkommen frey und das älteste und grösste Haus das jüngste und schwächste in völliger Gleichheit des Rechts neben sich dulden muss».⁸⁸ (1789) Dementsprechend sei auch «der wahre gute Zustand der Handlung von ihrer uneingeschränkten Freyheit abhänglich»,⁸⁹ denn es würden «durch jede parteyische Einmischung der Regierung die inere Kraften der Landesbetriebsamkeit geschwächt...»⁹⁰

Wohl als einziger überzeugter Anhänger völliger Handelsfreiheit macht Pestalozzi dennoch nicht der zürcherischen Regierung Vorwürfe: «Zürich war längst den Privilegien des Landes, insofern sie den bürgerlichen Erwerbsquellen im Wege zu stehen schienen, ungünstig; desnahan muss der gegenwärtige Zustand der Dinge gar nicht dem Benehmen der izt lebenden Regierung zugeschrieben werden, er ist ganz eine Folge des seit Jahrhunderten bestehenden Zunfteinflusses auf die Regierung selbst»⁹¹, und an anderer Stelle:

⁸⁸ Pestalozzi Heinrich. «Memorial über das Baumwollgewerbe. An Obrist Effinger von Wildegg» (4.4.1789, Gesamtausgabe Bd. 10, 41, 1–4).

⁸⁹ ebd. 41, 15f.

⁹⁰ ebd. 41, 32–34

⁹¹ «Über den Zustand und (die) Lage des zürcherischen Landvolks und des Magistrats – seine daher resultierenden Beschwerden etc. und das Benehmen des letztern». (Frühjahr 1795, Bd. 10, 271, 10–16).

«Es ist frylich im Grund gar nicht die Regierung, über die das Landvolk zu klagen hat; aber die Massa der Statt selbst würkt mit Herrscherkrafft auf die Individuen des Lands».⁹² Ist nach seiner Ansicht also die Regierung nicht tyrannisch oder habstsüchtig, so auf der andern Seite das Landvolk nicht revolutionär: «Der Zürichbietler ist ganz gewiss ein guter, seiner Obrigkeit anhänglicher und in Sachen des Rechts und der Freiheiten nichts weniger als anspruchsvoller Mensch».⁹³

Wie sehr er betonte, dass man auf der Landschaft in erster Linie wirtschaftliche und soziale Begehren habe, wurde schon früher erwähnt (Vgl. oben S. 105). Die bestehenden Einschränkungen seien nicht nur wirtschaftlich für das Land und die Stadt nachteilig, sie erniedrigten auch «das Landvolk bürgerlich und sittlich»⁹⁴, wenn man bedenke, dass sich dieses einst frei an die Stadt angeschlossen und sich um das Wohl des Staates seither wie diese verdient gemacht habe.⁹⁵

Pestalozzi nimmt auch Stellung zu einigen gegen die Handelsfreiheit angeführten Argumenten. Zur Befürchtung vermehrter Risiken bei grösserer Industrialisierung (was die Annahme voraussetzt, Produktion, Konsum und Gewinn blieben im wesentlichen konstant), meint er: «Die ungefesslete Kunst... mässigt, wenn je etwas, das momentane Übergewicht einzelner Articul».⁹⁶ Zur Befürchtung vermehrter Konkurrenz (die wiederum gleichbleibenden Absatz voraussetzt), die vermehrten Druck auf den Arbeiter bewirken müsse, antwortet er, man trenne damit «den Gedanken der freyeren und ausgedehnteren Handlung von der Ursach, um deren willen sie gewünscht wird, von dem Daseyn einer sehr grossen Industrie, die sich in unsren Einschränkungen unbehaglich fühlt; daher ist es, dass man irrig annimet, der Handlungsconsum würde sich nicht vermehren...; die Handlung würde nicht bloss in mehrere, sie würde in thätigere, rafinierendere, unabhängendere, selbstständigere und alle Arten von Articul weit mehr vermanigfaltende Hände kommen und zur Industrie antreiben».⁹⁷ Am klarsten ist dies wohl im Satz ausge-

⁹² ebd. 277, 3–5.

⁹³ ebd. 275, 35–37.

⁹⁴ ebd. 272, 4–6.

⁹⁵ «Note über die Natur der im Zürichgebieth sich äusserenden Volksbewegung» (Bd. 10, 284, 9f.).

⁹⁶ «Memorial über die Freyheit des Handels für die Landschaft Zürich» (Bd. 11, 65, 15f.).

⁹⁷ ebd. 65, 29–38.

drückt: «Freyheit muss immer der Fuss der Handlung sein, und Einschränkung soll und darf in jedem Fahl nur als die Modification dieser Freyheit selber für einen einzelnen Fahl und für einen einzelnen Zeitpunkt angesehen werden».⁹⁸

Zum Argument, der Reichtum der Landschaft beweise die Vorteile der alten Ordnung, bemerkt er: «Aber wer wollte nicht lieber weniger reich syn und sich in seinem Beruff nicht in eine Art von Dienststand erniedrigt sehen? Gott bewahre ein jedes Land vor Fabriqreichtum ohne bürgerliche Selbstständigkeit».⁹⁹ Auf andere Kantone, z.B. Appenzell, hinweisend, erklärt er, dass man dort gewisse Industrien später als in Zürich eingeführt, dieses aber heute längst überholt habe. Auch seien die Menschen in jenen Gegenden, «wo die Handlung ohne solche Privilegia getrieben wird, im ganzen thetiger, cultivirter, humaner und glücklicher als by uns».¹⁰⁰ Nach Pestalozzis Ansicht bildeten drei hauptsächliche Irrtümer die Grundlagen der Diskussion unter den Stadtbürgern:¹⁰¹ 1. Die Verwechslung der gegenwärtigen Zustände in Handel, Fabrikation, in der Gesinnung der Kaufleute und in den Verkehrsverhältnissen mit den zukünftigen nach Einführung der Handelsfreiheit. 2. Der Glaube, eine sorgfältig durchgeführte Neuordnung müsse dieselben Folgen bringen wie eine überstürzte und unvorbereitete. (Als Einschränkung vorübergehender Natur wäre etwa den städtischen Fabrikanten zu verbieten, sofort aufs Land zu ziehen und dort zu fabrizieren).¹⁰² 3. Die Furcht vor unübersehbaren Umwälzungen: «Es ist ganz sicher, dass weder der Grosshandel die wesentliche Vortheile, die er jzt besitzt, verliehren noch der Landfabricant sich allgemein von der guten und sicheren Position, in der er würklich ist, weg und auf den Ast hinauslassen würde. Der Fabricant würde forthin Fabricant bleiben, der Kaufman würde ihn forthin bedienen, der Speculant forthin von ihm kaufen.»¹⁰³

Von solch einzigartigen Gesichtspunkten geht auch Pestalozzis Urteil über die Natur der ganzen Auseinandersetzung aus: «Das Land trennt in keinem sich in Wahrheit und Irrthum, es trennt sich nicht in Tugend und Laster, es trennt sich in Meinungen, die byder-

⁹⁸ ebd. 61f.

⁹⁹ «Note über die Natur...», Bd. 10, 282, 15–18.

¹⁰⁰ ebd. 283, 18–20.

¹⁰¹ «Memorial über die Freiheit...» Bd. 11, 66, 15–32.

¹⁰² ebd. 69, 23ff.

¹⁰³ ebd. 66, 25–32.

seits Wahrheit und Recht in ihrem Fundament haben, aber auch durch die Leidenschaften unserer Natur in Irrthum und Laster ausarten».¹⁰⁴

Verfügungen der Helvetik

In der ersten Verfassung der Helvetischen Republik vom 28. März 1798 wird der Grundsatz der Handelsfreiheit nicht ausdrücklich verkündet.¹⁰⁵ Trotzdem hielt sich das Volk, besonders auf der Landschaft, sofort nicht mehr an die alten Einschränkungen.¹⁰⁶ Peter Ochs hatte als Zusatz zu Art. 91 vorgeschlagen: *Le législateur n'en-travera pas le commerce et l'industrie qu'à regret, et il ne s'y portera que par des motifs pressants de bien public*¹⁰⁷, was aber abgelehnt worden war. Am 8. Mai beschloss das Direktorium «unbedingte Handlungsfreiheit zwischen allen Cantonen»¹⁰⁸, lehnte jedoch im gleichen Monat einen Antrag auf Abschaffung aller Zunft- und Innungsrechte ab und wies ihn an eine Kommission zurück.¹⁰⁹ Dass die Frage aber noch nicht geklärt war, zeigt auch eine Diskussion im Direktorium vom 2. Juni, wo der Justiz- und Polizeiminister angefragt wurde: «Haben alle die ehemals der Handlung und den Handwerken ertheilten Vorrechte ein Ende... Haben im Allgemeinen die ehemals bestandenen Gesetze und Vorschriften über Handel und Wandel ein Ende, oder müssen sie noch so lange beibehalten werden, bis die neuen Gesetze darüber abgefasst und in Ausübung werden gebracht sein?» – Solche Fragen kämen täglich an ihn; er bescheide sie dahin, dass es einstweilen beim Alten bleiben werde...¹¹⁰ Erst der 15. Oktober brachte die entscheidende Verfügung, als die Räte beschlossen, «in Erwägung dass die Constitution gänzliche Freiheit und Gleichheit des Handels und Gewerbes jedem Bürger zusichert; in Erwägung dass der Zunft- und Innungszwang der Handels- und Gewerbsfreiheit gänzlich entgegen sei;...

1. Alle Gewerbe und Zweige der Industrie sollen in Helvetien frei, und aller bisherige Zunftzwang gegen dieselben aufgehoben sein.

¹⁰⁴ «Note über die Natur...», Bd. 10, 292f.

¹⁰⁵ Vgl. Actensammlung Bd. I, 567f.

¹⁰⁶ His 500.

¹⁰⁷ Actensammlung I, 591.

¹⁰⁸ ebd. 1022.

¹⁰⁹ ebd. 895.

¹¹⁰ Aktensammlung Bd. II, 226.

2. Alle Handwerke, Gewerbe und Zweige der Industrie, welche auf die Sicherheit des Lebens, der Gesundheit und des Eigenthums der Bürger einen Einfluss haben, stehen unter der Aufsicht der Polizei und unter den bisherigen Gesetzen, insofern dieselben die Erhaltung dieser Sicherheit zur Absicht haben.
3. Die gesetzgebenden Räthe werden die Handwerks-, Gewerbs- und Industrie-Polizei durch ein allgemeines Gesetz bestimmen».¹¹¹

Rückblick

Die dargestellte Diskussion um städtische Handelsprivilegien, also in erster Linie um wirtschaftliche Fragen, trägt typische Züge wohl jeder Diskussion jener Zeit zwischen Anhängern alten, ständisch-absolutistischen und neuen, aufgeklärt-revolutionären Denkens. Es war letztlich keine Diskussion, sondern ein Gegenüberstellen unvereinbarer Prinzipien der Gesellschaftsordnung. Bezeichnend ist besonders die verschiedene Interpretation des Begriffes «Constitution»: Für den konservativen Stadtbürger regelt sie «das Verhältnis des Bürgers zum Landmann», das so sei «wie die Verhältnisse verschiedener Glieder einer fridlichen Familie» (Usteri Sammlg. 49, von Ott). Hinter der Angst davor, diese «Constitution» könnte «nach und nach gestürzt» werden, ist der Schreck vor einer alles verheerenden Revolution förmlich zu spüren! Der Umsturz wäre die zwangsläufige Folge einer Gleichberechtigung von Stadt und Land, denn der Landmann mit seinen «immer neuen Desideria» wird sich unwillkürlich zu den revolutionären Elementen der Stadt schlagen und «der Regierung das Messer an die Brust sezen». Im Memorial von 1794 aber lesen wir, die zürcherische Regierungsform sei gewiss die beste, «nur bedauert es jeder Landmann, dass diese ‚Constitution‘ innert die Mauern der Stadt vergraben und das Landvolk davon ausgeschlossen ist». Hier erscheint der Ausdruck nicht mehr als Verhältnis «verschiedener Glieder», sondern nähert sich wohl dem, was die Menschenrechte als «expression de la volonté générale» von den Gesetzen sagen. Gerade mit ihren vielen falschen Vorstellungen von wirtschaftlichen Vorgängen, mit einem Missverständnis der politischen Sprache und mit der Nichtbeachtung der menschlichen Seite des Problems (ausser durch Pestalozzi) gibt uns die Diskussion ein charakteristisches Bild vom Denken der damaligen Zeit.

¹¹¹ Aktensammlung Bd. III, 195f.

Literatur :

- Bodmer Walter, Schweizerische Industriegeschichte, Zürich 1960.
- Custer Annemarie, Dir Zürcher Untertanen und die französische Revolution, Diss. Zürich 1942.
- Dändliker Karl, Geschichte der Schweiz, Bd. 3, Zürich 1887.
- Dejung Emanuel, Heinrich Pestalozzi und die zürcherische Staatsreform zur Zeit des Stäfnerhandels in: Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur, Winterthur 1930.
- Grossmann Marcel, Das Kaufmännische Direktorium in Zürich 1662 bis 1834, Diss. Zürich 1924.
- His Eduard, Geschichte des neuern schweizerischen Staatsrechts, Bd. 1, Basel 1920.
- Largiadèr Anton, Geschichte von Stadt und Landschaft Zürich, Band 2, Erlenbach-Zürich 1945.
- Rappard William, La Revolution industrielle et les origines de la protection légale du travail en Suisse, in: Collection d'études économiques suisses, Bern 1914.
- Sieveking Heinrich, Zur zürcherischen Handelsgeschichte, in: Jahrbuch für Schweizergeschichte Bd. 35, Zürich 1910.
- Stiefel Anita, Das Wirken der ökonomischen Kommission in der zürcherischen Landschaft, Diss. Zürich 1944.
- Sulzer Klaus, Zürcherische Handels- und Gewerbepolitik im Zeitalter des Absolutismus. Diss. Aarau 1944.
- von Wartburg Wolfgang, Zürich und die französische Revolution in: Basler Beiträge zur Geschichtswissenschaft Bd. 60, Basel und Stuttgart 1956.
- von Wartburg Wolfgang, Die Diskussion über die Gewährung der Handelsfreiheit an die Zürcher Landschaft, Zürcher Taschenbuch 1955.

Quellen :

- a) gedruckte
- QSG, Quellen zur Schweizer Geschichte, 1. Reihe Bd. 17: Zeitgenössische Darstellungen der Unruhen in der Landschaft Zürich 1794–1798. Basel 1897.
- Bürkli-Meyer Adolf, Zürcherische Fabrikgesetzgebung, Zürich 1884.
- Wyss David von, Politisches Handbuch für die erwachsene Jugend der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1796.
- Materialien zur Geschichte des Standes Zürich, 3 Hefte, Strassburg 1797/98.
- Aktensammlung, Amtliche Sammlung der Acten aus der Zeit der helvetischen Republik, bearbeitet von Johannes Strickler, Band I–III, Bern 1886–87.
- Pestalozzi Heinrich, Sämtliche Werke, Bände 10 und 11, Berlin und Leipzig, 1931, 1933.
- b) ungedruckte
- Usteri Sammlung, (Nicht betitelte gesammelte Aufzeichnungen des Zunftpflegers und Kaufmanns Paulus Usteri. Ohne Seitenangaben, deshalb auf Grund eigener Zählung unter Einbeziehung der leeren Blätter zitiert). Zentralbibliothek Zürich, H 505, Nr. 8.
- Hirzel Joh. Caspar, Geschichte der Unruhen im Kanton Zürich 1794/95 und Fortsetzung bis 1798. Zentralbibliothek Zürich FA, Hirzel 295.
- Protokoll des Geheimen Rates 1789 bis 1798, Staatsarchiv Zürich B II, 1073–1079.
- Antidota gegen das Wort zur Beherzigung an unsere theuersten Landesväter, 1794. In: Abschrift der Akten zum Stäfener Handel, 1794 bis 1798, Staatsarchiv Zürich A 143, Nr. 4.